



Registrierungsfragen

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal geht es um das neue **Marktstammdatenregister**, das für alle Akteure des Strom- und Gasmarktes verpflichtend ist.

1

Was muss registriert werden?

Sämtliche Akteure des Strom- und Gasmarkts sind verpflichtet, sich selbst und ihre Anlagen (Solar-, KWK-, Biogas-, Windkraftanlagen, ortsfeste Batteriespeicher etc.) unter marktstammdatenregister.de zu registrieren. Das gilt auch, wenn eine Anlage bereits in den bisherigen Registern bei der Bundesnetzagentur gemeldet war oder bisher nicht gemeldet werden musste. Für die Richtigkeit der Daten trägt der Anlagenbetreiber die Verantwortung, auch dann, wenn der Betreiber die Registrierung nicht selbst vorgenommen hat.

2

Welche Fristen gelten?

Als Faustformel gilt für EEG- und KWK-Anlagen nach der MaStRV: Seit dem 1. Juli 2017 muss jedes meldepflichtige Ereignis (Genehmigung, Inbetriebnahme, Leistungsänderung, Standort- oder Betreiberwechsel etc.) innerhalb eines Monats nach dem Ereignis zum Register gemeldet werden. Betreiber, die ihre Anlage zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. Januar 2019 im sogenannten „Übergangsregister“ gemeldet hatten, gelten zwar als registriert, müssen aber dennoch ihre Daten im Webportal nachtragen. Dies sollte bis zum 31. Januar 2021 erfolgen. Bestandsanlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb gegangen sind, müssen bis 31. Januar 2021 ganz neu registriert werden.

3

Besonderheiten?

Im Einzelfall kann auch eine kürzere Frist bis zum 31. Juli 2019 gelten, insbesondere bei seit dem 1. Juli 2017 eingetretenen sonstigen meldepflichtigen Ereignissen (zum Beispiel Leistungsänderungen, Genehmigungsbekanntmachungen, Inbetriebnahme von Nicht-EEG-/KWK-Anlagen). Die konkrete Frist für eine Meldung sollte also immer genau geprüft werden. Zu beachten gilt auch, dass bisherige Pflichtverstöße bei Bestandsanlagen nicht durch die 24-monatige Übergangsfrist geheilt werden. Wurde in der Vergangenheit also zum Beispiel die Registrierung ganz versäumt, sollte diese so schnell wie möglich nachgeholt werden.

4

Frist verpasst? Was droht?

Bei Nichtmeldung einer Anlage oder einer Leistungserhöhung drohen empfindliche Vergütungseinbußen. Sollte Ihr Netzbetreiber aufgrund eines Pflichtverstoßes Leistungen von Ihnen zurückfordern oder Zahlungen einbehalten, muss im Einzelfall geprüft werden, ob man sich hiergegen zur Wehr setzen kann. Daneben kann auch ein Bußgeld drohen, wenn eine Registrierung nicht ordnungsgemäß erfolgt. Daher empfiehlt es sich, dass sich Anlagenbetreiber mit den neuen Regelungen auseinandersetzen, die Registrierungen rechtzeitig und sorgfältig vornehmen sowie die Daten regelmäßig prüfen und aktualisieren.



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Mehr zum Thema:

www.agrarheute.com